



Versicherungsverband
Österreich

LEITLINIEN

zur Berichterstattung im Lagebericht und im Konzernlagebericht



Stand per: 12. Februar 2018

INHALT

I. Gesetzliche Grundlagen	3
II. Allgemeine Hinweise	3
III. Inhalt des Lageberichts	4
1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage	4
1.1 Geschäftsverlauf	4
1.1.1 Analyse des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses in den einzelnen Bilanzabteilungen	4
1.1.2 Aufgliederungen nach Geschäftsbereichen	5
1.2 Bericht über die Zweigniederlassungen	5
1.3 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren	6
1.4 Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag	8
2. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens.....	8
2.1 Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens	8
2.2 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten	8
3. Bericht über die Forschung und Entwicklung	9
4. Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess	10
5. Ausführungen zu Ausgliederungen von Funktionen.....	11
6. Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Verpflichtungen.....	11
IV. Besonderheiten des Konzernlageberichts.....	11
V. Besonderheiten des Halbjahresberichts.....	13

I. Gesetzliche Grundlagen

Der Lagebericht ist als Ergänzung zum Jahresabschluss zu verstehen und stellt einen eigenständigen Bestandteil der Rechnungslegung von Unternehmen dar (Rz 19 der Stellungnahme des AFRAC).

Rechtsgrundlagen und allgemeine Richtlinien für den Lagebericht und den Konzernlagebericht finden sich in:

- §136 VAG 2016 Anwendbarkeit der Vorschriften des UGB auf Versicherungsunternehmen;
- § 189a, 243, 243a, 243b (Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz - NaDiVeG), 267, 267a (Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz - NaDiVeG) UGB idF RÄG 2014 Vorschriften des UGB für den Lagebericht und den Konzernlagebericht;
- § 156 VAG 2016 Ergänzende Bestimmungen für den Lagebericht und den Konzernlagebericht von Versicherungsunternehmen;
- AFRAC-Stellungnahme zur Lageberichterstattung gem. §§ 243, 243a, 243b, 267 und 267a UGB (idF Dezember 2017);
- KFS/BW 3 Empfehlung zur Ausgestaltung finanzieller Leistungsindikatoren im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht (Fachgutachten des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation);
- diversen FMA-Anordnungen gemäß §§ 79 bzw. 139 VAG.

II. Allgemeine Hinweise

Besondere Vorschriften für kleine und mittelgroße Gesellschaften bestehen für Versicherungsunternehmen nicht. Versicherungsunternehmen sind allerdings – ungeachtet ihrer Größe – immer Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Ein Teil der in den nächsten Abschnitten angeführten Darstellungen des Geschäftsverlaufs und erörterten Kennzahlen ist in den Anhang aufzunehmen. Im Lagebericht sollen die wesentlichen wirtschaftlichen Fakten und Entwicklungen verbal erläutert werden. Die Information der Nutzer des Jahresberichts eines Unternehmens wird verbessert und erleichtert, wenn die über die Pflichtangaben im Anhang hinausgehenden Analysen und Erläuterungen der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung im Lagebericht zusammengefasst werden.

In § 243 Abs. 2 UGB wird ausgeführt, dass die Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses auf die für die jeweilige Geschäftstätigkeit wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren einzugehen und sie unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern hat.

Durch das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) wurde das Unternehmensgesetzbuch geändert und somit die Richtlinie der europäischen Kommission (EU-Richtlinie 2014/95/EU) über die nichtfinanzielle Berichterstattung umgesetzt. In § 243b wird die nichtfinanzielle Erklärung, welche bei Erfüllung bestimmter Kriterien im Lagebericht anzuführen ist, erläutert.

Gemäß Rzz 38 und 40 der Stellungnahme des AFRAC sind im Lagebericht lediglich direkt aus dem Jahresabschluss ableitbare und in Geldwerten bzw. Geldwertverhältnissen ausdrückbare Kennzahlen als finanzielle Leistungsindikatoren

anzugeben. Wenn es in Einzelfällen sinnvoll ist, können unter Darstellung einer zahlenmäßigen Überleitung auch nicht direkt aus dem Jahresabschluss ableitbare Kennzahlen angegeben werden.

Wenn in Darstellungen und in die Berechnung von Kennzahlen im Lagebericht Beträge eingehen, die von den in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung und im Anhang ausgewiesenen Beträgen abweichen, sind die Unterschiede zu erläutern.

Die Erträge und Aufwendungen des direkten und des indirekten Geschäfts sind in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht getrennt dargestellt. Falls wesentlich ist im Lagebericht der Ergebnisbeitrag des indirekten Geschäfts auf das versicherungstechnische Ergebnis darzustellen. Ein Verweis auf die Darstellung im Anhang ist zulässig.

III. Inhalt des Lageberichts

1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

1.1 Geschäftsverlauf

1.1.1 Analyse des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses in den einzelnen Bilanzabteilungen

Die Analyse des Geschäftsverlaufs ergibt sich aus der Analyse des Geschäftsergebnisses in den einzelnen Bilanzabteilungen mit entsprechenden Erläuterungen. Bei einer aussagefähigen Analyse des Geschäftsergebnisses sind Zwischenergebnisse zu zeigen, die aus der veröffentlichten Gewinn- und Verlustrechnung nicht unmittelbar ersichtlich sind, die aber für die Beurteilung des Geschäftsverlaufs im Geschäftsjahr und in den Vergleichsperioden von Bedeutung sind. Dies sind bei Versicherungsunternehmen je nach Bedeutung der einzelnen Geschäftsbereiche die Betriebsergebnisse des direkten und des indirekten Geschäfts und wegen der großen Bedeutung der Rückversicherungsabgaben für das Jahresergebnis im Eigenbehalt im direkten und indirekten Geschäft das Ergebnis der Gesamtrechnung und das Ergebnis aus Rückversicherungsabgaben.

Ein weiterer Einblick in das Betriebsergebnis des direkten Geschäfts in der Gesamtrechnung ergibt sich durch dessen Aufgliederung in das versicherungstechnische Ergebnis und das Finanzergebnis.

In den Bilanzabteilungen Lebensversicherung und Krankenversicherung können die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Überträge von Kapitalerträgen in die versicherungstechnische Rechnung durch die rechnungsmäßigen Zinsen für die Deckungsrückstellung und die Erträge und Aufwendungen aus den Kapitalanlagen der fondsgebundenen und der indexgebundenen Lebensversicherung ersetzt werden, um eine getrennte Darstellung des versicherungstechnischen Ergebnisses und des Finanzergebnisses in diesen Bilanzabteilungen aussagefähiger zu gestalten.

Wenn der im Anhang zur Schaden und Unfallversicherung angeführte Rückver-

sicherungssaldo mit dem im Lagebericht angeführten Ergebnis aus Rückversicherungsabgaben nicht übereinstimmt, sind die Unterschiede zu erläutern.

Im Betriebsergebnis (bzw. im versicherungstechnischen Ergebnis und im Finanzergebnis) enthaltene wesentliche außerordentliche oder periodenfremde Ergebnisse sind im Lagebericht aufzuzeigen und zu erläutern.

Im versicherungstechnischen Bereich zählen zu außerordentlichen oder periodenfremden Ergebnissen auch außergewöhnlich hohe Gewinne oder Verluste aus der Abwicklung der Vorjahrzurückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle. In der Lebensversicherung können wesentliche Erträge oder Aufwendungen zur Auffüllung von Fehlbeträgen in der Deckungsrückstellung wegen Änderungen der versicherungsmathematischen Grundlagen zu den periodenfremden Ergebnissen gezählt werden. Außerordentliche und periodenfremde versicherungstechnische Erträge oder Aufwendungen können sowohl das Ergebnis der Gesamtrechnung als auch das Abgabeergebnis wesentlich beeinflussen.

Außerordentliche Komponenten im Finanzergebnis sind insbesondere Gewinne und Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen, soweit sie den üblichen Umfang übersteigen sowie wesentliche Gewinne und Verluste aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten.

Die Analyse des Geschäftsergebnisses für das Geschäftsjahr – dazu sind die Vergleichszahlen für zumindest ein Vorjahr anzugeben – kann im Lagebericht entweder in der Staffelform dargestellt oder in die verbalen Darstellungen eingebunden werden. Die Ursachen wesentlicher Veränderungen sind zu erläutern.

1.1.2 Aufgliederungen nach Geschäftsbereichen

Zur Vorschrift, dass über den Geschäftsverlauf in den einzelnen Versicherungszweigen des direkten Geschäfts und über den Einfluss des indirekten Geschäfts auf das Ergebnis des Geschäftsjahrs zu berichten ist (§ 156 Abs. 1 Z 2 VAG 2016), ist anzumerken, dass die Vorschriften über den Anhang Regelungen über Aufgliederungen nach Versicherungszweigen bzw. Geschäftsbereichen enthalten.

Es genügt, wenn im Lagebericht darüber hinaus Kennzahlen und Erläuterungen des Ergebnisses für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Versicherungsunternehmens wesentlichen Versicherungszweige und -bereiche angeführt werden. Für die sonstigen Versicherungszweige und -bereiche genügt es, über wesentliche außergewöhnliche Ergebnisse und Ereignisse zu berichten.

1.2 Bericht über die Zweigniederlassungen

Es ist ausreichend, wenn der Lagebericht Ausführungen über Bestand, Größe und Veränderungen von ausländischen Zweigniederlassungen enthält.

In den Lagebericht sollen jedoch auch Ausführungen über die Geschäftstätigkeit im Ausland aufgenommen werden, die nicht über Zweigniederlassungen, sondern im Wege des Dienstleistungsverkehrs ausgeübt wird, wenn die Geschäftstätigkeit wesentlich ist.

1.3 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Finanzielle Leistungsindikatoren:

Für die Aufnahme in den Lagebericht von Versicherungsunternehmen kommen insbesondere die nachstehenden Kennzahlen in Betracht.

Kennzahlen zur Ertragslage, die direkt aus dem Jahresabschluss ableitbar sind, können sein:

- verrechnete oder abgegrenzte Prämien;
- Schadenquote;
- Quote der versicherungstechnischen Aufwendungen (in der Lebensversicherung; Leistungen zuzüglich Veränderungen der Deckungsrückstellung);
- Kostenquote;
- Kombinierte Schaden- und Kostenquote ("Combined Ratio");
- Rendite der Kapitalanlagen;
- Eigenkapitalrentabilität;
- Umsatzrentabilität.

Zusätzlich sind bei Versicherungsunternehmen folgende Kennzahlen gebräuchlich:

- Embedded Value;
- Neugeschäftswert in der Lebensversicherung.

Da diese Kennzahlen nicht direkt aus dem Jahresabschluss ableitbar sind, ist die Methodik zur Berechnung im Lagebericht darzustellen.

Die verrechneten oder abgegrenzten Prämien, die Schadenquote bzw. die Quote der versicherungstechnischen Aufwendungen und die Kostenquote sind getrennt für die einzelnen Bilanzabteilungen darzustellen. Die kombinierte Schaden- und Kostenquote wird üblicherweise nur in der Schaden- und Unfallversicherung berechnet. Die Angabe der Rendite der Kapitalanlagen und der Eigenkapitalrentabilität ist für das Gesamtunternehmen ausreichend.

Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage:

- Struktur der Kapitalanlagen;
- Struktur der versicherungstechnischen Rückstellungen und Depotverbindlichkeiten;
- Eigenmittelausstattung (z.B. Solvabilitätsquote bzw. Verweis auf den SFCR).

Die Struktur der Kapitalanlagen und der versicherungstechnischen Rückstellungen und Depotverbindlichkeiten ist zumindest für das Gesamtunternehmen darzustellen. Die Darstellung der Eigenmittelausstattung ist lediglich für das Gesamtunternehmen sinnvoll.

Struktur und Veränderungen des Versicherungsbestandes:

- Anzahl der Versicherungsverträge und der versicherten Risiken, allenfalls ergänzt um:
 - Bestandsprämien;
 - Veränderungen des Versicherungsbestands im GJ (in der Lebensversicherung).

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren:

Die Angabe von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren kann sich bei Versiche-

rungsunternehmen, die keine Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchführen und nicht die Kriterien des § 243b UGB (mehr als 500 Mitarbeiter) erfüllen, im Wesentlichen auf Informationen über die Arbeitnehmerbelange beschränken. Die Berichterstattung über Arbeitnehmerbelange umfasst etwa Einstellung und Fluktuation, Aus- und Weiterbildung, Moral/Motivation, Performance der Mitarbeiter, soziales Umfeld, betriebliche Sozialleistungen, Gesundheits- und Arbeitsschutz, Gewinnbeteiligungen sowie besondere Betriebsvereinbarungen (Rz 45 der Stellungnahme des AFRAC).

Versicherungen, die zum Abschlussstichtag im Durchschnitt des Jahres mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, müssen gemäß § 243b UGB eine nichtfinanzielle Erklärung in den Lagebericht, welche die Angaben nach § 243 Abs. 5 UGB ersetzt, aufnehmen. Dabei ist es nicht ausreichend bzw nicht zulässig, diese Angaben verteilt über den gesamten Lagebericht zu machen (Rz 147 der Stellungnahme des AFRAC). Im Einzelfall sind in der nichtfinanziellen Erklärung auf andere Abschnitte des Lageberichts sowie auf andere gesetzlich geregelte Bestandteile der Unternehmensberichterstattung zulässig, sofern der Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit gewahrt bleibt (Rz 148 der Stellungnahme des AFRAC)

Gemäß § 243b Abs. 2 UGB hat die nichtfinanzielle Erklärung Angaben zu enthalten, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen. Die Analyse hat die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern.

Die Angaben nach Abs. 2 werden in § 243b Abs. 3 UGB aufgezählt und umfassen eine Beschreibung des Geschäftsmodells der Gesellschaft, eine Beschreibung der verfolgten Konzepte in Hinblick auf die in Abs. 2 genannten Belange, die Ergebnisse dieser Konzepte, die angewandten Due-Diligence-Prozesse, die wesentlichen Risiken, daraus resultierende wahrscheinliche negative Auswirkungen und die Handhabung der Risiken sowie die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren.

- Mit Hinblick auf Umweltbelange sollte die Erklärung Angaben zu aktuellen und vorhersehbaren Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Umwelt und, soweit angebracht, die Gesundheit und Sicherheit sowie Nutzung erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energien, Emissionen, Wasserverbrauch und Luftverschmutzung enthalten.
- Bezugnehmend auf soziale und Arbeitnehmerbelange sollte die Erklärung Angaben zu ergriffenen Maßnahmen, die die Gleichstellung in Bezug auf Geschlecht, Herkunft und Religion betreffen, zur Umsetzung der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, zu den Arbeitsbedingungen, zum sozialen Dialog, Achtung der Rechte der Arbeitnehmer etc., enthalten.
- In Bezug auf Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung kann die nichtfinanzielle Erklärung Angaben zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen und bestehende Instrumente zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthalten.



Verfolgt die Versicherung zu einzelnen Belangen nach Abs. 2 kein spezifisches Konzept, so muss dies in der finanziellen Erklärung begründet werden („comply or explain“-Ansatz).

Eine Befreiung der Pflicht zur Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung kann erfolgen, sofern ein gesonderter nichtfinanzieller Bericht, der den Anforderungen nach § 243b Abs. 2 bis Abs. 5 UGB entspricht, erstellt wird oder die Gesellschaft und ihre Tochterunternehmen in den Konzernlagebericht oder gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht eines Mutterunternehmens mit Sitz in der europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum, einbezogen sind.

Hinsichtlich der Inhalte eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber der nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht (Rz 173 der Stellungnahme des AFRAC). Wenn ein Unternehmen einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht erstellt, wird in Rz 174 der Stellungnahme des AFRAC empfohlen, im Lagebericht diesbezüglich einen Hinweis aufzunehmen.

Da die nichtfinanzielle Erklärung an Stelle der Angaben nach § 243 Abs 5 UGB in den Lagebericht aufzunehmen ist, entfällt für die betreffenden Unternehmen die Verpflichtung, diese Angaben in den Lagebericht aufzunehmen. Im Falle der freiwilligen Aufnahme einer nichtfinanziellen Erklärung in den Lagebericht bzw der freiwilligen Erstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts bleibt die Verpflichtung gemäß § 243 Abs 5 UGB allerdings unberührt (Rz 149 der AFRAC-Stellungnahme).

1.4 Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Für die Geschäftsjahre, die ab 1.1.2016 beginnen, sind die Informationen über die Art und die finanziellen Auswirkungen wesentlicher Ereignisse nach dem Abschlussstichtag im Anhang anzugeben (§ 238 Abs. 1 Z 11 UGB).

2. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

2.1 Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Gemäß § 243 Abs. 3 Z 1 UGB hat der Lagebericht auch auf die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens einzugehen (Rz 54 der Stellungnahme des AFRAC).

Dieser Abschnitt des Lageberichts soll die für das Unternehmen relevante Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, die Entwicklung der Branchensituation sowie deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens darstellen. Anzugeben sind weiters die wesentlichen geschäftspolitischen Vorhaben und deren Auswirkung auf die Lage des Unternehmens. In beiden Fällen sind die getroffenen Annahmen zu erläutern und zu begründen (Rz 55 der Stellungnahme des AFRAC).

Es ist zulässig, dass die Darstellungen zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens in qualitativer Form erfolgen. Daher ist es für die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung nicht erforderlich, die im Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage angeführten Leistungsindikatoren zu prognosti-

zieren oder Planzahlen anzugeben (Rz 56 der Stellungnahme des AFRAC).

Der mit den Ausführungen im Lagebericht abgedeckte Zeithorizont ist unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Geschäftszyklen und Risiken festzulegen und hat jedenfalls das nachfolgende Geschäftsjahr zu umfassen (Rz 57 der Stellungnahme des AFRAC).

2.2 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Gemäß § 243 Abs. 1 UGB sind im Lagebericht auch die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, zu beschreiben. In Rz 58 der Stellungnahme des AFRAC wird ausgeführt, dass unter wesentlichen Risiken und Ungewissheiten die geschäftstypischen bzw. unternehmenstypischen Unsicherheiten zu verstehen sind.

Der deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) enthält in der Anlage 2 die Regelungen über die Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen. Deren Anwendung auf den Lagebericht wird empfohlen.

Die Darstellungen im Lagebericht haben gemäß § 243 Abs. 2 UGB in ausgewogener und umfassender Form zu erfolgen; das AFRAC leitet daraus ab, dass sowohl Risiken als auch Chancen aufgenommen werden sollen (Rz 59 der Stellungnahme des AFRAC).

Die Beschreibung der Risiken und Chancen hat zumindest in qualitativer Form zu erfolgen. Wenn Zahlenangaben gemacht werden, dann sind die zugrunde liegenden Annahmen und ihre Berechnungsweise zu erläutern (Rz 62 der Stellungnahme des AFRAC). Bei einer Quantifizierung von Risiken dürfen gemäß DRS 20 die Auswirkungen von Chancen und Risiken nicht miteinander verrechnet werden.

Einzelne Risiken sind zu Kategorien gleichartiger Risiken zusammenzufassen. Gemäß DRS 20 haben die Versicherungsunternehmen zusätzlich zu allgemeinen Risikokategorien mindestens folgende Risikokategorien zu unterscheiden:

- versicherungstechnische Risiken, getrennt nach Risiken der Schaden- und Unfallversicherung und der Lebensversicherung. Risiken der Krankenversicherung können entsprechend der Art des betriebenen Geschäfts den Risiken der Schaden- und Unfallversicherung oder den Risiken der Lebensversicherung zugeordnet werden,
- Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft,
- Risiken aus Kapitalanlagen und
- operationelle Risiken.

Die dargestellten Risiken sind zu einem Gesamtbild der Risikolage zusammenzuführen. Ergänzend sind im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung der Risikolage mindestens die aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsanforderungen und die zu ihrer Deckung vorhandenen Eigenmittel anzugeben. Dabei ist anzugeben, inwieweit Bewertungsreserven berücksichtigt wurden. Ferner kann die Risikokapitalallokation dargestellt werden (Tz 160 iVm Tz A2.20 DRS 20).

Da die Verwendung von Finanzinstrumenten bei Versicherungsunternehmen für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung ist, sind

gemäß § 243 Abs. 3 Z 5 UGB im Lagebericht anzugeben:

- die Risikomanagementziele und -methoden, einschließlich der Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten geplanter Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften angewandt werden, und
- bestehende Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken.

3. Bericht über die Forschung und Entwicklung

Die Forschung und Entwicklung spielt bei Versicherungsunternehmen idR keine Rolle; nach den Vorschriften des UGB ist allerdings in Fällen, in denen keine erwähnenswerte Forschungs- und Entwicklungstätigkeit stattfindet, die Aufnahme eines Negativvermerks in den Lagebericht erforderlich.

4. Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Eine Verpflichtung zur Beschreibung dieser Merkmale besteht gemäß § 243 Abs. 3 Z 5 lit. a UGB lediglich im Falle der Verwendung von Finanzinstrumenten (Rz 65 ff der Stellungnahme des AFRAC). Lediglich Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind (gemäß § 189a Z 1 lit. a UGB) sind nach § 243a Abs. 2 UGB verpflichtet, die wichtigsten Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben.

Unter dem „Internen Kontrollsystem“ (IKS) werden alle von der Geschäftsleitung entworfenen und im Unternehmen ausgeführten Prozesse verstanden, durch die

- die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Tätigkeit (hierzu gehört auch der Schutz des Vermögens vor Verlusten durch Schäden und Malversationen),
- die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und
- die Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften

überwacht und kontrolliert werden (Rz 76 der Stellungnahme des AFRAC).

Das Risikomanagementsystem umfasst alle Prozesse, die dazu dienen, Risiken zu identifizieren, zu analysieren und zu bewerten sowie Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass das Erreichen der Unternehmensziele durch Risiken, die schlagend werden, beeinträchtigt wird (Rz 77 der Stellungnahme des AFRAC).

Die Darstellungspflicht im Lagebericht ist auf Beschreibungen der wesentlichen Merkmale im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess eingeschränkt (Rz 81 der Stellungnahme des AFRAC). In der Stellungnahme des AFRAC wird für die Beschreibung der wesentlichen Merkmale eine Struktur vorgeschlagen, die dem internationalen Beispiel der fünf Komponenten des COSO-Rahmenwerks („Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission“) folgt: Kontrollumfeld, Risikobeurteilung, Kontrollmaßnahmen, Information und Kommunikation sowie

Überwachung (Rz 84 der Stellungnahme des AFRAC). Der Detaillierungsgrad der Darstellung im Lagebericht bleibt der Entscheidung der Unternehmensleitung vorbehalten (Rz 82 der Stellungnahme des AFRAC). Sofern in den Abläufen und Prozessen Anpassungen oder andere Veränderungen gegenüber dem Vorjahr vorgenommen wurden, ist darüber ebenfalls zu berichten (Rz 90 der Stellungnahme des AFRAC).

Ausführliche qualitative Informationen über das Risikomanagementsystem, das Interne Kontrollsystem, die Funktion der Internen Revision sowie das Risikoprofil des Unternehmens sind im Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report, SFCR) im Sinne des § 241ff VAG anzuführen.

5. Ausführungen zu Ausgliederungen von Funktionen

Es ist im Lagebericht anzuführen,

- in welchen Bereichen des Unternehmens bestimmte Funktionen an andere Unternehmen (unter Anführung des Namens und Sitzes des Unternehmens) ausgegliedert sind,
- ob Ausgliederungsverträge von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind und
- durch welche Maßnahmen sichergestellt ist, dass durch die Ausgliederung der Funktionen keine Verlustrisiken entstehen (z.B. durch Beteiligung an den Unternehmen, die die ausgegliederten Funktionen ausführen, durch Überwachung der Geschäftsführung dieser Unternehmen, durch Erteilung spezieller Prüfungsaufträge bei diesen Unternehmen, durch Einsichtnahme in regelmäßige Prüfungsberichte für diese Unternehmen).

6. Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Verpflichtungen

Gemäß § 243a Abs. 1 UGB sind im Lagebericht von kapitalmarktorientierten Gesellschaften bestimmte Angaben über die Gesellschaft zu machen, die für Übernahmeangebote im Sinn des § 1 Abs. 1 Übernahmegesetz (ÜbG) von Bedeutung sein können (Rz 91 ff der Stellungnahme des AFRAC). Für weitere Ausführungen zu den einzelnen Angaben gemäß § 243a Abs. 1 UGB wird auf den Abschnitt 5.6. der Stellungnahme des AFRAC zu „Lageberichterstattung gemäß §§ 243 bis 243b, 267 und 267a UGB“ verwiesen.

IV. Besonderheiten des Konzernlageberichts

Die Aufgabe des Konzernlageberichts besteht in der Darstellung der Lage des Konzerns aus einer gesamtheitlichen Konzernbetrachtung. Die Beurteilung der Wesentlichkeit einzelner Sachverhalte hat auf Konzernebene zu erfolgen. Dieses Grundverständnis hat zur Folge, dass eine lediglich additive Zusammenfassung der Lageberichte der einzelnen Konzernunternehmen dem Zweck des Konzernlageberichts nicht entspricht. Auf Teilbereiche ist allerdings dann gesondert einzugehen, wenn dies für die Darstellung der Gesamtlage erforderlich ist. (Rz 123 der Stellungnahme des AFRAC)



Die Anforderungen zu Darstellungen im Konzernlagebericht sind im § 267 UGB enthalten und sind mit jenen für den Lagebericht des Einzelunternehmens nach §§ 243 und 243a UGB vergleichbar.

Die im Abschnitt III angeführten Anforderungen für den Lagebericht des Einzelunternehmens sind sinngemäß anzuwenden und gegebenenfalls wie folgt zu modifizieren:

- Abschnitt 1.1 Geschäftsverlauf:
Die Aufgliederung des Geschäftsergebnisses des Konzerns soll für den gesamten Konzern und gesondert für die wichtigsten Staaten, in denen der Konzern tätig ist, vorgenommen werden.
- Abschnitt 1.3 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren:
Die finanziellen Leistungsindikatoren sind für die wesentlichen Staaten oder Regionen, in denen der Konzern tätig ist, darzustellen.
- Abschnitt 2.2 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten:
Im Konzernlagebericht sollen die im Abschnitt 2.2. angeführten Angaben für den Konzern gemacht werden. Wesentliche Abweichungen von den im Lagebericht für die Konzern-Obergesellschaft angeführten Gegebenheiten und Methoden sind unter Angabe der Staaten bzw. Tochtergesellschaften, bei denen diese Abweichungen bestehen, darzustellen.
- Abschnitt 4 Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess:
Im Konzernlagebericht ist bei der Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems sinngemäß insbesondere der Prozess der unterjährigen bzw. jährlichen Konzernberichterstattung darzustellen (Rz 130 ff der Stellungnahme des AFRAC).
- Abschnitt 5 Ausführungen zu Ausgliederungen von Funktionen:
In den Konzernlagebericht sind die Ausführungen über die Ausgliederungen von Funktionen des Mutterunternehmens aufzunehmen. Zusätzliche Ausführungen sollen über wesentliche Ausgliederungen von Funktionen bei Tochterunternehmen – untergliedert in Ausgliederungen an andere Konzernunternehmen und an konzernfremde Unternehmen – gemacht werden.

Die Regelung über Zusammenfassung von Konzernlagebericht und Lagebericht des Mutterunternehmens ist nach § 156 Abs. 2 VAG 2016 bei Versicherungsunternehmen nicht anwendbar.

Falls es sich beim Konzern auch um eine Versicherungsgruppe handelt sind ausführliche qualitative Informationen über das Risikomanagementsystem, das Interne Kontrollsystem, die Funktion der Internen Revision sowie das Risikoprofil des Unternehmens auch im Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report, SFCR) detailliert anzuführen.

Im § 267a UGB wurde der Artikel 29 der EU-Richtlinie 2014/95/EU, in dem die Verpflichtung bestimmter Mutterunternehmen zur Erstellung einer konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung geregelt ist, umgesetzt.

Versicherungen, die Mutterunternehmen sind und das Kriterium erfüllen im Jahresdurchschnitt auf konsolidierter Basis mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen, haben, sofern sie nicht von der Aufstellung eines Konzernlageberichts nach § 246

UGB befreit sind, in den Konzernlagebericht eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung anstelle der Analyse der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren nach § 267 Abs. 2 UGB aufzunehmen.

Im § 267a Abs. 2 UGB werden die spiegelbildlichen Bestimmungen des § 243b Abs. 2 UGB über die Angaben der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung im Konzernlagebericht erläutert.

Die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung kann nach § 267a Abs. 6 UGB als gesonderter konsolidierter nichtfinanzieller Bericht erstellt werden. Der Bericht ist von den gesetzlichen Vertretern aufzustellen, zu unterzeichnen und unterliegt der Vorlagepflicht an den Aufsichtsrat. Nach Prüfung durch den Aufsichtsrat ist der konsolidierte nichtfinanzielle Bericht gemeinsam mit dem konsolidierten Lagebericht offenzulegen.

V. Besonderheiten des Halbjahresberichts

Gemäß § 125 BörseG 2018 hat der Halbjahresfinanzbericht einen Halbjahreslagebericht zu enthalten. In den Halbjahreslagebericht sind gemäß § 125 Abs. 4 BörseG 2018 folgende Mindestinhalte aufzunehmen (Rz 132 der Stellungnahme des AFRAC).

- wichtige Ereignisse während der ersten sechs Monate des Geschäftsjahrs und ihre Auswirkungen auf den verkürzten Abschluss;
- eine Beschreibung der wesentlichen Risiken und Ungewissheiten in den restlichen sechs Monaten des Geschäftsjahrs;
- im Fall von Emittenten, die Aktien begeben, wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen.

Die allgemeinen Bestimmungen für die Grundsätze der Lageberichterstattung sind auf den Halbjahreslagebericht entsprechend anzuwenden (Rz 133 der Stellungnahme des AFRAC). Für die weiteren Ausführungen zu den einzelnen Abschnitten des Halbjahreslageberichts wird auf den Abschnitt 9 der Stellungnahme des AFRAC verwiesen.